Kanton St.Gallen
Bau- und Umweltdepartement

Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Diepoldsau
Gemeindeplatz 1
9444 Diepoldsau

Raphael Hartmann
Jurist

Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582294651
Raphael.Hartmann@sg.ch

St.Gallen, 7. Oktober 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	**Diepoldsau**
Geschäft Nr.	**26-1010**
Projekt	**Teilstrassenplan «Fussgängerübergang Mitteldorfstrasse, Neu-/Umklassierung» (G2/W2)**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan samt Strassenbauprojekt (nachfolgend: Teilstrassenplan) zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

An der Mitteldorfstrasse soll bei der Einmündung in den Bitziweg die Sicherheit für die Fussgänger erhöht werden. Das Projekt beinhaltet für einen sicheren Fussgängerübergang eine Verengung der Mitteldorfstrasse, die Realisation eines Wartebereiches für Fussgänger sowie einen neuen Kandelaber für die Beleuchtung des Fussgängerübergangs vor. Durch diese baulichen Massnahmen kann der Fussgängerübergang und die gesamte Kreuzung deutlich sicherer gestaltet werden.

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 25-6899). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Diepoldsau am 4. November 2025 den Teilstrassenplan «Fussgängerübergang Mitteldorfstrasse, Neu-/Umklassierung» (G2/W2). Der Teilstrassenplan lag vom 17. November bis 16. Dezember 2025 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage ist eine Einsprache eingegangen, die in der Zwischenzeit zurückgezogen wurde. Am 2. Februar 2026 reichte die politische

Gemeinde Diepoldsau (Gesuchstellerin) den Teilstrassenplan beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen ein und ersucht um Genehmigung durch das Tiefbauamt.

Im Genehmigungsverfahren hat die Gesuchstellerin einzelne Projektunterlagen geringfügig ergänzt oder angepasst. Von den Änderungen ist folgende Unterlage betroffen:

- Teilstrassenplan vom 26. August 2026

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest (Art. 7 Abs. 1 StrG).

2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).

3. a) Gemeindestrassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 1 StrG). Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebiets. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen (Art. 8 Abs. 3 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse sind die niedrigste Kategorie öffentlicher Strassen und eine Auffangklasse. Alle öffentlichen Strassen, die nicht zwingend einer höheren Klasse zuzuordnen sind, gehören folglich zu den Gemeindestrassen dritter Klasse (VerwGE B 2011/9 vom 7. Dezember 2011, m.w.H.).

 b) Der Fussgängerübergang Mitteldorfstrasse soll ihrer Funktion gemäss als Gemeindestrasse zweiter Klasse eingeteilt werden. Die Klassierung ist nicht zu beanstanden.

4. Die Verkehrsbeschränkung der Kantonspolizei vom 17. September 2026 bildet integrierender Bestandteil dieser Genehmigung.

5. Das Vorhaben liegt im Gewässerschutzbereich Au. Es gelten die Merkblätter AFU 002 und AFU 173. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskon-

zept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt [PAK-Gehalt?], Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), Bodenmaterial und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen.

6. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Tiefbauamt, Strasseninspektorat
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht

7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Strassenbauprojekt den Grundsätzen des Strassenbaus entspricht (Art. 32 f. StrG). Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nicht ersichtlich.

8. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Fussgängerübergang Mitteldorfstrasse, Neu-/Umklassierung» (G2/W2) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.

9. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.– festgesetzt.

10. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
 Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss des Rechtsmittelverfahrens bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie prüft vorab, ob die Geodaten durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie den zuständigen Nachführungsgeometer, diese Änderungen im Datensatz vorzunehmen. Anschliessend bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugsetzung. Sie beauftragt den Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die rechtskräftigen Daten sind innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Fussgängerübergang Mitteldorfstrasse, Neu-/Umklassierung» (G2/W2) samt Strassenbauprojekt wird genehmigt.

2. Die Verfügung der Kantonspolizei, Abt. Verkehrstechnik, vom 17. September 2026 bildet integrierender Bestandteil der Genehmigung.

3. Bei den Bauarbeiten sind die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter zu beachten:

 - AFU002: Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU173: Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten

 Die Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Downloads und Publikationen.

4. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt [PAK-Gehalt?], Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), Bodenmaterial und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen.

5. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.–.

Rechtsmittel
Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:
- Teilstrassenplan «Fussgängerübergang Mitteldorfstrasse, Neu-/Umklassierung» (G2/W2), Situation 1:200, 2-fach
- Verfügung der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 17. September 2026
- nicht mehr benötigte Gesuchsunterlagen
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kanton St. Gallen

Gemeinde Diepoldsau

Fussgängerübergang Mitteldorfstrasse

Teilstrassenplan
M 1 : 200

Vom Gemeinderat Diepoldsau erlassen am: 4.11.2025

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Öffentlich aufgelegt vom: 17.11.2025 bis: 16.12.2025

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallens genehmigt am: 07. Okt. 2026

Kanton St. Gallen Tiefbauamt

Der Kantonsingenieur:

BÄNZIGER PARTNER

BÄNZIGER PARTNER AG
Ingenieure Planer
Industriestrasse 51
9443 Widnau
Tel. 071 727 20 80
www.bp-ing.ch

Studie / Konzept	Kontrolle gemäss QM - System nach ISO 9001 (2001)					Format	63 x 30
Vorprojekt	Ind	Datum	Zeich.	Ing.	PL		
Bauprojekt		09.07.2026	mik	bü	bü	EDV - Nr.	117-0040_FGS Mitteldorfstrasse.dwg
Auflageprojekt	A	22.07.2026	yade	bü	bü	Projekt - Nr.	Plan - Nr.
Submission	B	26.08.2026	mik	bü	bü	**117.0040**	**305B**
Ausführungsprojekt	C						
Abschlussakten	D						

N:\117-0040_Beratungen Gemeinde Diepoldsau\Fussgängerübergang Mitteldorfstrasse\11 CAD\115 Auflageprojekt\117-0040_FGS Mitteldorfstrasse.dwg